

**Erziehen** und **Aufsichtsverantwortung**

- fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung -

**I. ERZIEHUNGSauftrag**

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**  
 → grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

**zu I.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht= Schutzauftrag mit Ermahnungen und pädagogischen Grenzsetzungen** → pädagogische Ziele verfolgend

Aufsichtspflicht= auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:  
 - auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt werden kann  
 - auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

**II. RECHTLICHER auftrag GEFahrenabwehr** = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich.  
 → Beispiele: geschlossene Unterbringung o. freiheitsentziehende Maßnahmen

**ERLÄUTERUNGEN**

Die „**Aufsichtsverantwortung**“ hat in der Erziehung eine pädagogische Komponente, die identisch ist mit zivilrechtlicher Aufsichtspflicht / Ziffer I.) und eine rechtliche, die Gefahrenabwehr/ Ziffer II.:

**I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag** bedeutet, dass auf vorhersehbaren Schaden zumutbar zu reagieren ist:

- a. auf Schaden, der Kind/ Jugndlichem durch andere zugefügt werden kann
- b. auf Schaden, den Kind / Jugendlicher anderen zufügen kann

Es geht um Ermahnungen und pädagogische Grenzsetzungen, die päd. Ziele verfolgen:

- zu a = lerne mit Gefahren für Dich umzugehen / „Eigenverantwortlichkeit“
- zu b = füge anderen keinen Schaden zu / „Gemeinschaftsfähigkeit“

**II. Rechtlicher Auftrag der Gefahrenabwehr** = Du bist befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes / Jugendlichen, vorausgesetzt Du handelst *geeignet* und *verhältnismäßig*.

## I. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht besteht in folgendem Rahmen:

- **Vorhersehbarkeit** eines Schadens auf der Grundlage einer Risikoanalyse (hinreichende Wahrscheinlichkeit): ist in der konkreten Situation für dieses/n Kind/ Jug., in dessen Alter/ Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit Schaden zu rechnen ?
- **Schaden** = Minderung oder Verlust materieller (z.B. Besitz, Eigentum, Vermögen) oder immaterieller Güter (z.B. Leben, Freiheit, Gesundheit, Ehre/ Ansehen in der Gesellschaft).
- Erwartet werden Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Schadensgefahr zu begegnen u. nur solche, die dem Pädagogen **zumutbar** sind. Die Wahrnehmung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht bedeutet also, dass Pädagogen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken und zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines Kindes/Jug. o. durch ein K./Jug. entgegenwirkt.
- Ob eine Aufsichtspflicht besteht und wie sie auszuüben ist, ist daher stets auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet zu beantworten: jede Situation ist anders!

## II. Gefahrenabwehr

### In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen sind Reaktionen in folgendem Rahmen rechtlich zulässig:

- **Ein wichtiges Recht des Kindes/ Jug. oder anderer ist akut gefährdet:** z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.
- die Reaktion ist **erforderlich**, um der Eigen-/ Fremdgefährdung zu begegnen.
- die Reaktion ist **geeignet**. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, freilich so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die Reaktion ist **verhältnismäßig**, wenn keine andere für Kind/Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten unverhältnismäßig und rechtswidrig.

Der Pädagoge handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn er während des „am Boden Fixierens“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in Gefahrenabwehr- Situationen von großer Bedeutung.